

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Eckard Graage (CDU) vom 03.11.22

und Antwort des Senats

Betr.: Chemikalien zum Bombenbau – Vollzug des Ausgangsstoffgesetzes in Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Am 19. Oktober 2022 durchsuchte die Polizei Hamburg eine Wohnung im Portugiesenviertel, nachdem ein 32-jähriger Mann im Internet Chemikalien gekauft hatte, die zur Herstellung von Nitroglyzerin geeignet sind. Die aufgefundenen Stoffe wie auch der Hintergrund des Kaufs würden nunmehr analysiert und ermittelt.

Seit Februar 2021 gilt in Deutschland das Ausgangsstoffgesetz, mit dem der Missbrauch insbesondere von frei verkäuflichen Chemikalien für kriminelle oder terroristische Zwecke eingedämmt werden soll. Händler sind danach gefordert, den Verkauf bestimmter Chemikalien zu erfassen, Identitätsnachweise zu verlangen und verdächtige Personen zu melden. Hierunter fallen beispielsweise ungewöhnlich große Mengen und Kombinationen, nervös wirkende Käufer, hohe Barzahlungen oder die Verweigerung eines Identitätsnachweises.

In Hamburg ist das Landeskriminalamt zuständig, entsprechende Meldungen entgegenzunehmen und gegebenenfalls Ermittlungen aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das Ausgangsstoffgesetz (AusgStG) vom 3. Dezember 2020 dient der Umsetzung und Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, die im Februar 2021 in Kraft getreten ist. Diese EU-Verordnung legt einheitliche Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen oder Gemischen fest, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten. Sie zielt darauf ab, die Verfügbarkeit dieser Stoffe für die Allgemeinheit einzuschränken und die angemessene Meldung über verdächtige Transaktionen in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

Das AusgStG benennt ergänzend Zuständigkeiten, setzt den Rechtsrahmen und erlässt Sanktionsvorschriften zur Ahndung von Verstößen in Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1148.

In Hamburg ist die zuständige Kontaktstelle im Sinne des § 3 AusgStG das Landeskriminalamt Hamburg. Das Amt für Arbeitsschutz in der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz ist zuständige Inspektionsbehörde im Sinne des § 5 AusgStG.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie erfolgte der Hinweis auf den Kauf von Chemikalien im obigen Fall vom 19. Oktober 2022 im Portugiesenviertel?*

Antwort zu Frage 1:

Die Fragestellung betrifft die Ermittlungstaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden, um einen zukünftigen Ermittlungserfolg nicht zu gefährden.

Frage 2: *Welche Chemikalien wurden bei der Durchsuchung festgestellt und welche Konsequenzen folgten in diesem Einzelfall?*

Antwort zu Frage 2:

Das in Bezug genommene Ermittlungsverfahren wird geführt wegen des versuchten Erwerbs von Stoffen gemäß des Ausgangsstoffgesetzes in Tatmehrheit mit vollendetem Erwerb von Stoffen, deren Erwerb und Besitz nicht unter das Ausgangsstoffgesetz, sondern unter das Sprengstoffgesetz (SprengG) fallen. Die Durchsuchung ist ergebnislos verlaufen.

Allerdings hat die Durchsuchung zum Auffinden von anderen Substanzen/Gegenständen geführt, die zum Teil noch einer kriminaltechnischen Begutachtung bedürfen. Die Ermittlungen dauern insoweit an.

Frage 3: *Wie viele Meldungen bezüglich verdächtiger Transaktionen sind bei der Polizei Hamburg seit Inkrafttreten des Ausgangsstoffgesetzes monatlich eingegangen?*

Antwort zu Frage 3:

Seit Inkrafttreten der EU-Verordnung 2019/1148 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe sind bei der Polizei bis zum Stichtag 7. November 2022 insgesamt 72 Meldungen im Sinne der Fragestellung eingegangen.

Darüber hinaus gingen bei der Polizei im Jahr 2022 zwei Meldungen bezüglich des Abhandenkommens von regulierten Chemikalien ein. Berücksichtigt man diese, ergibt sich seit Inkrafttreten der EU-Verordnung 2019/1148 eine Gesamtzahl von 74 Meldungen.

Die Aufschlüsselung der Anzahl der Meldungen nach Eingangsmonat kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 1

Monat	2021	2022*
Januar		1
Februar	6	1
März	4	7
April	7	2
Mai	7	2
Juni	5	2
Juli	1	2
August	7	2
September	1	1
Oktober	3	8
November	3	0
Dezember	2	
Gesamt	46	28

* Stichtag 7. November 2022

Frage 4: *Wie vielen dieser Meldungen sind die Ermittlungsbehörden nachgegangen?*

Antwort zu Frage 4:

Eingehende Meldungen sind durch die Nationalen Kontaktstellen anhand der mitgeteilten Daten zu verifizieren und im Rahmen des Monitorings zu bewerten. Vor diesem Hintergrund wurden nach Eingang der Meldungen in allen Fällen die hierfür erforderlichen Maßnahmen durchgeführt.

Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg wird grundsätzlich nicht erfasst, ob ein Ermittlungsverfahren aufgrund einer Meldung nach dem AusgStG eingeleitet wurde. Ermittlungsverfahren, in denen die Beschaffung und/oder Verwendung von Chemikalien für kriminelle oder terroristische Zwecke relevant sind, werden in MESTA nicht stets wegen eines Vorwurfs gemäß § 13 AusgStG geführt, sondern gegebenenfalls wegen des Verdachts der Straftat, die mittels des noch herzustellenden Sprengstoffs begangen werden soll oder zum Beispiel auch wegen einer Straftat gemäß § 40 SprengG.

Zur verlässlichen Beantwortung der Anfrage müssten daher sämtliche Verfahren aus den Jahrgängen 2021 und 2022, in denen als Tatvorwurf jedenfalls § 40 SprengG notiert ist, ausgewertet werden. Hierbei handelt es sich um eine dreistellige Anzahl von Verfahren. Eine Beziehung und Auswertung dieser Verfahren sind in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 5: *In wie vielen Fällen konnten tatsächlich problematische Käufe von Chemikalien festgestellt werden?*

Frage 6: *Wie sahen diese Problemfälle aus und zu welchen Strafanzeigen und Verurteilung kam es jeweils?*

Frage 7: *Handelte es sich eher um Einzeltäter oder organisierte Kriminalität?*

Antwort zu Fragen 5, 6 und 7:

Mit Stand vom 7. November 2022 begründete sich nach Abschluss der Bewertung im Rahmen des Monitorings in 16 Fällen der Anfangsverdacht einer Straftat bei der Polizei. Die Aufschlüsselung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 2

Delikt	2021	2022*
§ 13 AusgStG	7	3
§ 40 SprengG	4	2

* Stichtag 7. November 2022

Bei den bisher zwölf an die Staatsanwaltschaft weitergeleiteten Fällen konnte in fünf Verfahren ein Verstoß gegen das AusgStG festgestellt werden. In einem Fall dauern die Ermittlungen noch an.

Es handelte sich mit Ausnahme eines Falls, in dem zwei Beschuldigte gemeinschaftlich gehandelt haben, um Einzeltäter.

Im Einzelnen stellen sich die fünf Verfahren, in denen ein Verstoß gegen das AusgStG festgestellt werden konnte, wie folgt dar:

1. Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, im Februar 2021 Modellbautreibstoff der Marke „Bio Nitro Fire Fuel“ mit einem Nitromethananteil von 25 Prozent (statt des zulässigen Anteils von 16 Prozent) von einer Firma angekauft zu haben, um damit ein Modellbauauto zu betreiben. Der Modellbautreibstoff wurde von dem Beschuldigten herausgegeben und das Verfahren am 30. Juni 2021 gemäß § 153 Absatz 1 StPO eingestellt.
2. Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, am 14. Mai 2021 drei Gebinde des Produktes „SANIT RohrGranate 1000ml“ mit 96 Vol-% Schwefelsäure – ein Rohrreiniger – bei einer Firma erworben zu haben. Zwei Flaschen des Produkts wurden bei dem Beschuldigten sichergestellt. Das Verfahren wurde am 22. September 2021 gemäß § 153 Absatz 1 StPO eingestellt.

3. Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, am 26. April 2021 in einem Online-Shop zwei Gebinde des Produkts „SANIT RohrGranate 1000ml“ mit 96 Vol-% Schwefelsäure bestellt und ausgeliefert bekommen zu haben. Eine Flasche des Produkts wurden bei dem Beschuldigten sichergestellt. Das Verfahren wurde am 27. Oktober 2021 nach Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 300 Euro gemäß § 153a Absatz 1 StPO eingestellt.
4. Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, zwischen Oktober 2021 und Februar 2022 bei einem Online-Versandhändler drei Gebinde des Produkts „Jardinvest, Schwefelsäure für Akkus, Kanister Kunststoff 1 Liter“ bestellt und ausgeliefert bekommen zu haben, wobei das Produkt einen Schwefelsäureanteil von 38 Prozent enthielt. Drei Flaschen des Produkts wurden bei dem Beschuldigten sichergestellt. Am 10. Februar 2022 wurde Anklage zum Amtsgericht Hamburg-Bergedorf erhoben. Mit Beschluss vom 21. April 2022 wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf gemäß § 154 Absatz 2 StPO von der Verfolgung abgesehen.
5. Den beiden Beschuldigten wurde vorgeworfen, im Jahr 2021 gemeinschaftlich als Geschäftsführer einer Firma das Produkt „BEKO Abflusstornado Xtreme“ mit einem Schwefelgehalt von 95 bis 100 Prozent über die Internetplattform eBay zum Verkauf angeboten zu haben. Zu einem Verkauf des Produkts ist es tatsächlich nicht gekommen. Die Beschuldigten haben angegeben, das Produkt für einen Lieferanten verkauft zu haben und selbst keine Kenntnis von dem Verbot gehabt zu haben. Das Verfahren wurde am 21. Dezember 2021 gemäß § 153 Absatz 1 StPO gegen beide Beschuldigte eingestellt.

Es ergaben sich mit Stand vom 7. November 2022 aus den bisher eingegangenen Meldungen keine Hinweise auf organisierte Strukturen.

Frage 8: *In wie vielen Fällen wurden aus welchen Gründen trotz Hinweis keine weiter gehenden Ermittlungen angestellt?*

Antwort zu Frage 8:

Die weiteren sechs der insgesamt zwölf der Staatsanwaltschaft bekannten Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

Diese stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

1. Einstellung am 6. August 2021. Es bestand der Verdacht, dass der Beschuldigte über einen Online-Versandhandel 250 g Kaliumnitrat und 100 g Schwefel bestellt hat, um Schwarzpulver herzustellen, was einen Verstoß gegen § 40 Absatz 1 Nummer 3 SprengG dargestellt hätte. Zur Herstellung von Schwarzpulver war es jedoch gemäß den Feststellungen vor Ort nicht gekommen.
2. Einstellung am 26. Juli 2021. Es bestand der Verdacht, dass der Beschuldigte über einen Online-Versandhandel Kaliumnitrat und sehr feines Aluminiumpulver bestellt hat, um pyrotechnische Sprengsätze herzustellen, was einen Verstoß gegen § 40 Absatz 1 Nummer 3 SprengG dargestellt hätte. Zur Herstellung von Explosivstoffen war es jedoch gemäß den Feststellungen vor Ort nicht gekommen.
3. Einstellung am 22. November 2021. Es bestand der Verdacht, dass der Beschuldigte über einen Online-Versandhandel ein Gebinde des Produkts „SANIT RohrGranate 1000ml“ mit 96 Vol-% Schwefelsäure bestellt und ausgeliefert bekommen hat. Der Beschuldigte hat sich glaubhaft eingelassen, das Produkt von einer Sanitätsfirma empfohlen bekommen zu haben. Ein vorsätzliches Verhalten war nicht nachweisbar.
4. Einstellung am 25. März 2022. Es bestand der Verdacht, dass der Beschuldigte über einen Online-Versandhandel 1 kg Kaliumnitrat, 250 g Holzkohle und 100 g Schwefel bestellt hat, um Schwarzpulver herzustellen, was einen Verstoß gegen § 40 Absatz 1 Nummer 3 SprengG dargestellt hätte. Zur Herstellung von Schwarzpulver war es jedoch gemäß den Feststellungen vor Ort nicht gekommen.
5. Einstellung am 18. Februar 2022. Es bestand der Verdacht, dass der Beschuldigte im Dezember 2021 das Produkt „SANIT RohrGranate 1000ml“ mit 96 Vol-% Schwefelsäure über die Internetplattform eBay zum Verschenken angeboten hat. Zu einer Übergabe des Produkts ist es tatsächlich nicht gekommen. Der Beschuldigte hat sich glaubhaft eingelassen, das Produkt bereits im Januar 2021 – vor Inkrafttreten des Ausgangsstoffgesetzes – erworben zu haben.

6. Einstellung am 3. März 2022. Das Hauptzollamt Köln stellte im Rahmen von Importkontrollen eine Sendung mit dem beschränkten Ausgangsstoff Wasserstoffperoxid fest, die für die Beschuldigte bestimmt war. Die 90-jährige Beschuldigte hat sich glaubhaft eingelassen, dass es sich um ein Geschenk ihrer in Südafrika lebenden Tochter handeln würde, sodass ein vorsätzliches Verhalten nicht nachweisbar war.

Mit Stand vom 7. November 2022 wurden nach Abschluss der Bewertung im Rahmen des Monitorings in 37 Fällen in Hamburg keine weiter gehenden Ermittlungen durchgeführt.

Die Gründe können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 3

Grund	Anzahl
Die gemeldete Chemikalie unterlag nicht dem Monitoring und ist nicht zur Herstellung von Explosivstoffen geeignet	2
Die örtliche Zuständigkeit lag nicht in Hamburg*	2
Die Meldung erfolgte automatisiert aufgrund eines Fehlers des zugrundeliegenden Algorithmus	5
Die gemeldete Chemikalie war Bestandteil von Produkten, die als solche nicht zur Herstellung von Explosivstoffen geeignet sind	28

* Die beiden aufgrund fehlender örtlicher Zuständigkeit von der Polizei Hamburg nicht weiter verfolgten Fälle wurden an die zuständigen Polizeien weitergegeben.

Frage 9: *Aus wie vielen Meldungen ergab sich ein Verdacht auf terroristische Aktivitäten und bestätigte sich gegebenenfalls?*

Antwort zu Frage 9:

In keinem Fall ergab sich ein Verdacht auf terroristische Aktivitäten.

Frage 10: *Wie viel Personal ist im Landeskriminalamt und in anderen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Vollzug des Ausgangsstoffgesetzes beschäftigt? Bitte nach Stellen, Vollzeitäquivalenten und Stellenwertigkeit aufgliedern.*

Antwort zu Frage 10:

Die Bearbeitung von Vorgängen im Zusammenhang mit dem AusgStG erfolgt durch das Landeskriminalamt (LKA 75 – Fachkommissariat Entschärfer/Waffen – und Sprengstoffdelikte) und die Wasserschutzpolizei (WSP 51 – Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte). Innerhalb der Polizei ist keine Stelle beziehungsweise kein Mitarbeitender ausschließlich für diesen Deliktsbereich zuständig. Es kann deshalb keine Aussage zu Stellen, Vollzeitäquivalenten und Stellenwertigkeiten im Sinne der Fragestellung getroffen werden.

Für die Tätigkeit als Inspektionsbehörde des Ausgangsstoffgesetzes stehen in der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 0,5 VZÄ in der Wertigkeit E 11 zur Verfügung.